

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Oberhaching (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

Die Gemeinde Oberhaching erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art.8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S.351) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Oberhaching (in der Folge als „die Gemeinde“ bezeichnet) erhebt für die Benutzung ihrer in der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Oberhaching (in der Folge als „Benutzungssatzung“ bezeichnet) geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.**
- (2) Eine Obdachlosenunterkunft wird von jeder Person benutzt, die nach § 3 Nr. 1 der Benutzungssatzung in einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis zur Gemeinde steht (Benutzer).**

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühren schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Nr. 1 der Benutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist.**
- (2) Mehrere Benutzer, denen gemäß § 3 Nr. 6 der Benutzungssatzung Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, haften als Gesamtschuldner, werden aber nur anteilig des auf sie entfallenden Nutzungsanteils herangezogen, wenn sie nicht verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.**

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft bemisst sich nach einer Grundgebühr, einer Gebühr für die gemeinschaftlich zu nutzenden Räumen, den Nebenkosten sowie der Nutzungsdauer.

§ 4 **Gebührensätze**

- (1) Die Obdachlosenunterkunft wird als Gemeinschaftsunterkunft betrieben (§ 2 Abs. 1 Benutzungssatzung). Die monatlichen Grundgebühren betragen 5.- € pro Quadratmeter Nutzfläche des zugewiesenen Notunterkunftsraumes in der Gemeinschaftsunterkunft. Die so ermittelten Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.**
- (2) Für die gemeinschaftlich zu nutzenden Räumen (Küche, Bad, WC und Verkehrsflächen) wird eine Pauschale von 73,- € für jeden zugewiesenen Notunterkunftsraum festgesetzt.**
- (3) Für die Nebenkosten wird eine Pauschale von 50,- € für jeden zugewiesenen Notunterkunftsraum festgesetzt.**

Für die Nebenkosten (Wasser, Kanal, Müll, Treppenhausbeleuchtung) und die Kosten für Heizung und Strom wird eine Pauschale erhoben, weil eine Ermittlung von Einzelverbräuchen aufgrund der technischen Gegebenheiten des Gebäudes, in dem sich die Obdachlosenunterkunft befindet, nicht möglich ist.

Für die einzelnen Notunterkunftsräume der Einrichtung werden folgende Gebührensätze festgelegt:

§ 5 **Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats und wird für je einen Monat erhoben. Entsteht oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats entsteht die Gebührenschuld anteilig der Tage, in denen das Benutzungsverhältnis bestand. Der Tag des Beginns und des Endes der Benutzung sind voll gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Übergabe des kompletten Schlüsselsatzes bestehen.**
- (2) Die Gebühr wird im Zuweisungsbescheid festgesetzt.**
- (3) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am fünften Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.**

§ 6 **Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am 10. August 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung vom 03.03.2020 außer Kraft**



Oberhaching, den 02. August 2022
GEMEINDE OBERHACHING

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Stefan Schelle'. The signature is fluid and cursive.

Stefan Schelle
Erster Bürgermeister

